FEDERATION INTERNATIONALE DE L'ART PHOTOGRAPHIQUE

The International Federation of Photographic Art

SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE FIAP-BESTIMMUNGEN UND ROTE LISTE

DOC 017/2017 D

Zum besseren Verständnis des vorliegenden Textes ist anzumerken, dass

- *der verwendete Begriff „Salon" oder „Salons" die gleiche Bedeutung hat wie „Ausstellung" oder „Ausstellungen";*
- *der verwendete Begriff „Bild" oder „Bilder" so auszulegen ist, dass er auch „Druck" oder „Drucke" umfasst.*

Das vorliegende Dokument wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Jeder Teilnehmer der FIAP-Salons muss die Regeln der FIAP einhalten, ungeachtet dessen, ob er FIAP-Mitglied ist oder nicht.

Allein durch die Handlung der Übermittlung ihrer Bilder oder Dateien an einen Salon unter dem FIAP-Patronat

a) erkennen die Teilnehmer an und akzeptieren, dass sie bei einem Verstoß gegen die FIAP-Bestimmungen von der FIAP sanktioniert werden können;

b) akzeptieren die Teilnehmer ohne Ausnahme und ohne Einwände die folgenden allgemeinen und spezifischen Bestimmungen in Bezug auf die Sanktionen für Verstöße gegen die FIAP-Bestimmungen:

I) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1) Sämtliche übermittelten Bilder müssen mit allen relevanten FIAP-Regeln und FIAP-Definitionen sowie mit den in Absatz II.2 „Teilnahme" und in der „Roten Liste", die im FIAP-Dokument 018/2017 (oder der Aktualisierung) dargelegt wird, enthaltenen Bedingungen im Einklang stehen.

1.1) Sämtliche Teile jedes übermittelten Bildes müssen durch den Autor fotografiert worden sein, der im Besitz der ursprünglichen unretuschierten „Capture"-Version(en) des Bildes oder ggf. sämtlicher Teile des Bildes ist. Der Autor muss auch Inhaber der Urheberrechte an jedem übermittelten Bild und an allen Einzelteilen dieses Bildes sein.

1.2) In der „Naturfotografie" (siehe Absatz IV. von FIAP Dokument 018/2017 und der dazugehörige Anhang) und beim „Traditionellen Foto" (siehe Absatz VI. von FIAP Dokument 018/2017 und der dazugehörige Anhang) sind keine Techniken erlaubt, die Elemente des ursprünglichen Bildes umstellen, ersetzen, entfernen oder solche hinzufügen, es sei denn, dies erfolgt durch Ausschneiden. Das bedeutet, dass auf dem Foto keine Elemente vervielfältigt, hinzugefügt oder gelöscht werden dürfen.

1.3) Die Teilnehmer müssen die Metadaten, die RAW-Datei(en) oder die ursprüngliche(n) unretuschierte(n) JPEG-Datei(en) der übermittelten Bilder (und derjenigen, die unmittelbar vor und nach dem/n übermittelten Bild(ern) aufgenommen wurden) für mögliche zukünftige begründete Kontrollen unverändert speichern und unversehrt halten, ohne Verfallsdatum, Verordnung oder Einschränkung der FIAP-Maßnahmen.

1.4) Den Teilnehmern oder den im Namen von Teilnehmern handelnden Agenten ist es strengstens untersagt, unerlaubte Änderungen an EXIF-Dateien oder an Originaldaten in Dateien vorzunehmen, die an Salons / Ausstellungen übermittelt worden sind.

2) FIAP kann vor, während oder nach der Beurteilung Untersuchungen vornehmen, um sicherzustellen, dass ein für einen Salon übermitteltes Bild den FIAP-Definitionen und -Bestimmungen entspricht.

2.1) Sofern erforderlich müssen Teilnehmer, die von einer Untersuchung betroffen sind, einen gültigen Ausweis oder Reisepass vorlegen, um ihre Identität nachzuweisen. Liegen solche Papiere nicht vor, sind andere amtliche Identifikationsnachweise einzureichen.

2.2) Jeder Autor, dessen Bilder einen Verdacht in Zusammenhang mit der Einhaltung der FIAP-Bestimmungen oder -Definitionen vermuten lassen, kann durch den Organisator oder durch den FIAP Ethik Service aufgefordert werden, die ursprüngliche Capture-Datei (Datei, welche die durch den Sensor aufgezeichneten Daten enthält, sofern vorhanden, bzw. die RAW-Datei oder die ursprüngliche unretuschierte JPEG) sowie die Dateien der unmittelbar vor und unmittelbar nach dem bedenklichen Bild aufgenommenen Bilder vorzulegen.

2.3) Im Falle eines Rechtsstreits in Bezug auf die Einhaltung der FIAP-Regeln und -Bestimmungen könnte die Tatsache, dass kein Zugang zu den unter Punkt 1.3) genannten Daten möglich ist, bedeuten, dass der Autor gemäß den Bestimmungen und Sanktionen, die im FIAP-Dokument 018/2017 dargelegt sind, sanktioniert werden könnte. Dies gilt auch im Falle mangelnder Kooperation oder bei Verweigerung der Übermittlung angeforderter Dateien.

2.4) Vor Auferlegung jedweder in Kapitel II dargelegten Sanktionen wird das FIAP-Direktionskomitee den Autor über die Anschuldigungen informieren und ihn um eine schriftliche Stellungnahme innerhalb eines Monats bitten.

2.5.) Das FIAP-Direktionskomitee wird anschließend einen Beschluss fassen und diesen dem Autor per Einschreiben zusenden.

3) In jedem Fall der Nichteinhaltung der FIAP-Bestimmungen, nachfolgend „der Fall“ genannt, wird FIAP das Operationelle Mitglied des Landes informieren, aus dem der Autor stammt. Dies geschieht durch Übermittlung einer detaillierten Zusammenfassung der Situation an den FIAP Liaison Officer des Operationellen Mitglieds, zusammen mit etwaigen erforderlichen Leitlinien oder Anforderungen für Handlungen und/oder Untersuchungen, die durch das Operationelle Mitglied vorzunehmen sind.

3.1) Eine ausführliche Erklärung des Falles ist innerhalb von 30 Tagen durch das Operationelle Mitglied an FIAP zu übermitteln bevor der Name des Autors wird auf die „Rote Liste“ gesetzt. (Die „Rote Liste“ ist ein Dokument mit den Namen der Personen, die von einer Teilnahme an Salons unter dem FIAP-Patronat ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Liste wird FIAP-Salon-Organisatoren und den FIAP Liaison Officers zur Verfügung gestellt.)

3.2) Die „Rote Liste“ wird durch die FIAP als FIAP INFO in Umlauf gebracht und kontinuierlich durch den FIAP Ethik Service aktualisiert

3.3) Personen, deren Namen auf die „Rote Liste“ gesetzt wurden, haben eingeschränkten Zugang zu FIAP-Veranstaltungen oder sind, je nach Fall, von FIAP-Aktivitäten komplett ausgeschlossen.

3.4) Zusammen mit den offiziellen FIAP-Zulassungsdokumenten wird der FIAP Patronat Service die „Rote Liste“ an die Organisatoren von FIAP-Veranstaltungen und an die FIAP Liaison Officers zusenden. Aktualisierungen der Liste werden in Form von Nachfass-E-Mails zugeschickt.

II) SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

1) Umbetitelung bereits zugelassener Bilder.

Sanktionen für „Umbetitelungen“ werden auferlegt, wenn ein bereits zugelassenes Bild oder ein bereits zugelassener Druck umbetitelt wird und/oder wenn eine Farbversion und eine Monochromversion und/oder eine Druckversion und eine Projected Digital Image-Version des gleichen Bildes verschiedene Titel tragen.

A. Erstmalig festgestellter und dokumentierter Fall – der Täter ist mit den vorliegenden Beweisen zu konfrontieren und zur Widerlegung aufzufordern; ferner ist eine **schriftliche Abmahnung** zu erteilen, in der darauf hingewiesen wird, dass weitere Vorfälle von Umbetitelungen zu Sanktionen führen werden, die eine Einschränkung der Teilnahme an anderen Salons (auch „Ausstellungen“ genannt) unter dem FIAP-Patronat zur Folge haben werden. Überdies wird in der Abmahnung mitgeteilt, dass der Täter auf die Beobachtungsliste der FIAP gesetzt wird, so dass die Bilder dieser Person auf wiederholte Verstöße gegen die Umbetitelungsbestimmungen kontrolliert werden können.

B. Zweitmalig festgestellter und dokumentierter Fall - der Täter ist mit den vorliegenden Beweisen zu konfrontieren und zur Widerlegung aufzufordern. Die vorliegenden Beweise und die Stellungnahme sind der FIAP mitzuteilen und bei entsprechender Beweislast sind schriftliche Sanktionen für einen **Zeitraum von drei Jahren** zu verhängen sowie ein Eintrag in die Rote Liste der FIAP vorzunehmen. Diese Sanktionen laufen am 31. Dezember nach dem dritten Jahr deren Auferlegung aus.

Die sanktionierten Autoren:

1) sind von der Teilnahme an Salons oder Veranstaltungen der FIAP ausgeschlossen;
2) sind nicht berechtigt, Auszeichnungen, Preise oder Anerkennungen jeglicher Art der FIAP zu erhalten;
3) sind nicht berechtigt, das umbetitelte Bild in einem zukünftigen Salon unter dem FIAP-Patronat zu verwenden (dies gilt dauerhaft und läuft nicht aus, wenn die anderen Sanktionen auslaufen);
4) sind nicht berechtigt, Zulassungen des umbetitelten Bildes zwecks Bewerbung für zukünftige FIAP-Auszeichnungen zu verwenden (dies gilt dauerhaft und läuft nicht aus, wenn die anderen Sanktionen auslaufen);
5) sind nach Beendigung des Sanktionszeitraums auf eine Beobachtungsliste der FIAP zu setzen und für einen Zeitraum von drei Jahren auf wiederholte Verstöße zu kontrollieren.

C. Drittmalig (und mehrmalig) festgestellter und dokumentierter Fall - der Täter ist mit den vorliegenden Beweisen zu konfrontieren und zur Widerlegung aufzufordern. Die vorliegenden Beweise und die Stellungnahme sind der FIAP mitzuteilen und bei entsprechender Beweislast sind schriftliche Sanktionen für einen **Zeitraum von fünf Jahren** zu verhängen sowie ein Eintrag in die Rote Liste der FIAP vorzunehmen. Diese Sanktionen laufen am 31. Dezember nach dem fünften Jahr der Auferlegung der Sanktionen aus.

Die sanktionierten Autoren:

1) sind von der Teilnahme an Salons oder Veranstaltungen der FIAP ausgeschlossen;
2) sind nicht berechtigt, Auszeichnungen, Preise oder Anerkennungen jeglicher Art der FIAP zu erhalten;
3) sind nicht berechtigt, das umbetitelte Bild in einem zukünftigen Salon unter dem FIAP-Patronat zu verwenden (dies gilt dauerhaft und läuft nicht aus, wenn die anderen Sanktionen auslaufen);
4) sind nicht berechtigt, Zulassungen des umbetitelten Bildes zwecks Bewerbung für zukünftige FIAP-Auszeichnungen zu verwenden (dies gilt dauerhaft und läuft nicht aus, wenn die anderen Sanktionen auslaufen);
5) sind nicht berechtigt, sich am Ablauf, an der Organisation oder an der Ernennung als Juror einer Veranstaltung unter dem Patronat oder der Schirmherrschaft der FIAP zu beteiligen;
6) sind nicht berechtigt, das Amt eines FIAP Liaison Officers zu bekleiden oder als Mitglied des FIAP-Direktionskomitees zu agieren;
7) verlieren alle vormals erhaltenen FIAP-Auszeichnungen (nach Ablauf von fünf Jahren fangen die Autoren wieder von vorne anfangen, sich für FIAP-Auszeichnungen zu qualifizieren).

2) Manipulierte Bilder (in einer Weise, die nicht mit den FIAP-Definitionen oder den sonstigen Bestimmungen im Einklang steht), die zur Teilnahme an Salons unter dem FIAP-Patronat in den Bereichen Natur und Tierwelt (Wildlife) oder in Bereichen mit der Bezeichnung „Traditionelles Foto“ zugelassen wurden.

A. Erstmalig festgestellter und dokumentierter Fall - der Täter ist mit den vorliegenden Beweisen zu konfrontieren und zur Widerlegung aufzufordern. Die vorliegenden Beweise und die Stellungnahme sind der FIAP mitzuteilen und bei entsprechender Beweislast sind schriftliche Sanktionen für einen **Zeitraum von drei Jahren** zu verhängen sowie ein Eintrag in die Rote Liste der FIAP vorzunehmen. Diese Sanktionen laufen am 31. Dezember nach dem dritten Jahr der Auferlegung der Sanktionen aus.

Die sanktionierten Aussteller:

1) sind von der Teilnahme an Salons oder Veranstaltungen der FIAP ausgeschlossen;
2) sind nicht berechtigt, Auszeichnungen, Preise oder Anerkennungen jeglicher Art der FIAP zu erhalten;
3) sind nicht berechtigt, sich am Ablauf, an der Organisation oder an der Ernennung als Juror einer Veranstaltung unter dem Patronat oder der Schirmherrschaft der FIAP zu beteiligen;
4) sind nicht berechtigt, ein offizielles Amt der FIAP zu bekleiden;
5) verlieren alle vormals erhaltenen FIAP-Auszeichnungen (nach Ablauf von drei Jahren können die Aussteller wieder von vorne anfangen, sich für FIAP-Auszeichnungen zu qualifizieren).

B. Zweitmalig festgestellter und dokumentierter Fall mit Präsentationsdatum nach Auferlegung der ersten Sanktionen - Täter ist mit den vorliegenden Beweisen zu konfrontieren und zur Widerlegung aufzufordern. Die vorliegenden Beweise und die Stellungnahme sind der FIAP mitzuteilen und bei entsprechender Beweislast sind schriftliche **Sanktionen auf Lebenszeit** zu verhängen sowie ein Eintrag in die Rote Liste der FIAP vorzunehmen.

Die sanktionierten Aussteller:

1) sind von der Teilnahme an Salons oder Veranstaltungen der FIAP ausgeschlossen;
2) sind nicht berechtigt, Auszeichnungen, Preise oder Anerkennungen jeglicher Art der FIAP zu erhalten;
3) sind nicht berechtigt, sich am Ablauf, an der Organisation oder an der Ernennung als Juror einer Veranstaltung unter dem Patronat oder der Schirmherrschaft der FIAP zu beteiligen;
4) sind nicht berechtigt, ein offizielles Amt der FIAP zu bekleiden;
5) verlieren alle vormals erhaltenen FIAP-Auszeichnungen und jede weitere Auszeichnung wird abgelehnt.

3) Zur Teilnahme an Salons unter dem FIAP-Patronat zugelassene Bilder oder Teile von Bildern, die ursprünglich nicht durch den Autor selbst sondern durch eine andere Person erstellt wurden, mit oder ohne Genehmigung dieser.

Festgestellter und dokumentierter Fall - der Täter ist mit den vorliegenden Beweisen zu konfrontieren und zur Widerlegung aufzufordern. Die vorliegenden Beweise und die Stellungnahme sind der FIAP mitzuteilen und bei entsprechender Beweislast sind schriftliche **Sanktionen auf Lebenszeit** zu verhängen sowie ein Eintrag in die „Rote Liste“ der FIAP vorzunehmen.

Die sanktionierten Aussteller:

1) sind von der Teilnahme an Salons oder Veranstaltungen der FIAP ausgeschlossen;
2) sind nicht berechtigt, Auszeichnungen, Preise oder Anerkennungen jeglicher Art der FIAP zu erhalten;
3) sind nicht berechtigt, sich am Ablauf, an der Organisation oder an der Ernennung als Juror einer Veranstaltung unter dem Patronat oder der Schirmherrschaft der FIAP zu beteiligen;
4) sind nicht berechtigt, ein offizielles Amt der FIAP zu bekleiden;
5) verlieren alle vormals erhaltenen FIAP-Auszeichnungen und jede weitere Auszeichnung wird abgelehnt.

4) Nichtanerkennung der „Roten Liste“ der FIAP.

Organisatoren von Salons unter dem FIAP-Patronat, Operationelle Mitglieder, Individuelle Regionale Mitglieder (IRFIAP) und Individuelle Lokale Mitglieder (ILFIAP) müssen mit der FIAP kooperieren und sind aufgefordert, sämtliche Bestimmungen der FIAP in Zusammenhang mit einer FIAP-konformen Organisation der Veranstaltung einzuhalten.

Sie sind angehalten, sämtliche Fälle bedenklichen Bildmaterials, das zur Teilnahme an Veranstaltungen unter ihrer Kontrolle oder unter ihrem Einfluss zugelassen wurde, dem Direktor des FIAP Ethik Service zu melden.

Vor der Beurteilung sind alle Namen der Teilnehmer mit den in der Roten Liste der FIAP registrierten Namen zu vergleichen. Sollte ein Teilnehmer auf der Roten Liste der FIAP stehen, können die Bilder dieses Teilnehmers nicht beurteilt werden und die Teilnahmegebühr wird nicht zurückerstattet. Sollte es sich um einen Salon für Drucke handeln, werden die Drucke des betroffenen Teilnehmers nur dann retourniert, wenn der Organisation das entsprechende Rückporto vorliegt. Bereits bezahlte Teilnahmegebühren werden nicht als Rückporto berücksichtigt.

Erfolgt diese Kontrolle nicht ordnungsgemäß und Zulassungen oder Auszeichnungen werden Personen verliehen, die auf der „Roten Liste“ stehen, wird der verschuldete Organisator mit einem Bußgeld in Höhe der für das Patronat und/oder die Anerkennung entrichtete Salongebühr bestraft.

Organisatoren, die unverhohlen und/oder wiederholt die „Rote Liste“ der FIAP ignorieren, wird zukünftig das FIAP-Patronat verweigert.